

Eingangsstempel



An
Gemeindeverwaltung Buseck
Ordnungsamt
Ernst-Ludwig-Straße 15
35418 Buseck

Telefon: 06408/911-0
Fax: 06408/911-179
Mail: ordnungsamt@buseck.de

Geschäftszeichen

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern

Hinweis:

Bei der Antragstellung ist ein Muster des Plakats beizufügen. Ohne Muster kann keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

1. Antragsteller

Firma/Verein bzw. Name, Vorname(n)	
Straße	PLZ, Ort
Rufnummer	
Name, Vorname(n) des Verantwortlichen bei Firmen/Vereinen	
Straße	PLZ, Ort
Rufnummer	E-Mail

2. Zeitraum/Anlass

Hinweis:

Anträge müssen mind. 7 Tage vor der Veranstaltung der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Zeitraum für die Plakatierung vom/n _____ bis _____ für folgende Veranstaltung: _____ am _____

3. Anzahl

Hinweis:

Die Anzahl der Plakate ist beschränkt. Pro Ortsteil werden nicht mehr als 10 Plakate genehmigt. Zur Gemeinde Buseck gehören 5 Ortsteile (Alten-Buseck, Großen-Buseck, Beuern, Oppenrod und Trohe). Es werden Plakate in der Größe bis zu DIN A-1 genehmigt.

Hiermit beantragen wir die Aufstellung von _____ Plakaten.
--

4. Freistellungserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass bei einer Erlaubniserteilung die Gemeinde Buseck und ihre Bedienstete von allen Ansprüchen –auch Dritter- bei Ausübung der Sondernutzung freigestellt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auflagen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht kein Haftungsanspruch.
3. Die Plakate sind so Verkehrssicher aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie weder Verkehrszeichen noch Verkehrseinrichtungen in deren Wirkung beeinträchtigen können. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und -einrichtungen oder deren Aufstellvorrichtungen angebracht werden.
4. Der ruhende und fließende Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Ebenso dürfen die Sichtverhältnisse durch die Plakatierung nicht eingeschränkt werden.
5. **Die Plakate sind unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. gemäß dem genehmigten Zeitraum vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, wird für künftige Veranstaltungen keine Sondernutzungserlaubnis mehr erteilt.**
6. Den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der Verkehrspolizei ist Folge zu leisten.
7. Der Antragsteller stellt die Genehmigungsbehörde von allen Ersatzansprüchen frei, die sich aus dieser Genehmigung ergeben können.
8. Erlischt die Erlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf, so sind die Ständer und Plakate binnen zwei Tage zu beseitigen.
9. **Das Kleben und Anbringen an öffentlichen Einrichtungen wie in der unmittelbaren Nähe von Überquerungshilfen, an Stromverteilerkästen, Ortstafeln, Zäunen, Ortbegüßungsschildern und ähnliches ist untersagt.**